

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Weil's der Stadt kleine Chronik**

**Gehres, Siegmund Friedrich**

**Stuttgart, 1808**

Seine kirchlichen Anordnungen in Ansehung des Katechisirens und  
anderer Gegenstände betreffend

**urn:nbn:de:bsz:31-3007**

archie nicht nur gleichstellen, sondern solcher vielleicht noch gar den Vorzug strittig machen dürfte!

---

Seine kirchlichen Anordnungen in Ansehung  
des Katechisirens und anderer Gegen-  
stände betreffend.

Wenn man je unsern würdigen Bischof Gall über einen Gegenstand unerbittlich streng nennen könnte, so war die — wie dessen Biograph, der Domprediger an der Kathedralkirche zu Linz, Herr Josef Provence, behauptet — einzig in der Verordnung der Nachmittags Christenlehre in der Kirche, an Ihm aufzufinden; denn hier galt keine Entschuldigung, wo mehrere Seelsorger waren, auch die entferntesten Dörfer wegen Ertheilung des Religionsunterrichts zu durchwandern; weder strenge Kälte oder schlechte Witterung, noch andere kirchliche Feyerlichkeiten durften eine Ausnahm hierinn erlauben.

Die Ausbreitung der Wahrheit der Religion lag unserm tugendhaften Weisen allzusehr am Herzen, als daß seine Gewissenhaftigkeit hätte hiezu gleichgültig seyn können; denn nur durch seine Thätigkeit erhielt die Diöcese eine bessere Ordnung hierinn. Doch ließ er es nicht beim blossen Projekt bewenden, sondern die heilsame Geschäft sollte zur Wirklichkeit kommen,

---

Deshalb gab Er, nach dem Antritte seines Bisthums (im Jahre 1789.) eine gedruckte Anordnung dem Klerus in die Hände, wornach die Kirchenkatechesen sollten gehalten werden. Dieser Anweisung gemäß, sollten selbige vorzüglich darin bestehen, daß die Lehre, die man abhandelt, zuerst aus einem Schrifttexte, oder aus einer Geschichte, oder aus einem Beispiele Jesu hergeleitet und erklärt, hierauf aber der Nutzen desselben, was sie nemlich zu unserer Besserung, zu unserem Heile, Trost und Beruhigung beitrage, deutlich gezeigt, und endlich angedeutet werden, in welchen Fällen und bei welchen Gelegenheiten man sich deren erinnern und sie auf sich selbst anwenden soll. Zugleich enthielt diese Anweisung die nähere Vorschrift, was die Seelsorger zu thun haben, um das fleißige Erscheinen der erwachsenen, bereits aus der Schule getretenen Jugend vom zwölften bis in's achtzehnte Jahr ihres Alters, für die Er eigentlich die Kirchenkatechese bestimmte, zu betreiben; in welcher Hinsicht Er denn auch eine besondere Verordnung von der Landesstelle zu erwirken suchte.

---